# Beschlussvorlage

Stadt Lahr L

Amt: 15 Beckmann	D	atum: 3	0.04.2021	Az.	: 048.4/08	3	Drucksac	he Nr.:	100/2021	e #
Beratungsfolge				Termin		Beratung		Kennung		Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss				14	.06.2021	vorberatend		öffentlich		~
Gemeinderat				28	3.06.2021	beschließend		öffentlich		
Beteiligungsve	rmerke		14							10
Amt	Abt. 10	Abt. 10/102		Amt 20		Amt 30				
Handzeichen	erfolgt	Company of the Compan		erfolgt			erfolgt		*	
Eingangsverm	erke									
Oberbürgenneister Erster Bürgermeis		jermeister	Bürgermeister		Haupt- und Persona Abt. 10/101			Kämmerei	Stabsstelle Recht	

Betreff

Vereinheitlichung der Verträge, Entgelte und Produkte der Komm.ONE

## Beschlussvorschlag:

02/06

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm. ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm. ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

Behandlung in der Vorlagenkonferenz am 02.06.2021, Freigabe durch den Oberbürgermeister

2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich- rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

## Anlage(n):

BERATUNGSERGEBNIS	Bearbeitungsvermerk				
☐ Einstimmig ☐ It. Beschlus	ssvorschlag   abwe	eichender Beschluss	(s. Anlage)	Datum	Handzeichen
□ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Drucksache 100/2021 Seite - 2

Satzung der Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts zur Regelung der Benutzungsverhältnisse, Stand 23.06.2020/18.09.2020

Vertragsübersicht\_1127

Rahmenvertrag Nr. 416905

Entgeltübersicht\_1127

Anlage0

□Nein

# Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?

□Ja, mit den angegebenen Kosten □Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung)

	Die Maßnahme ha	it keine finanziellen und	l personellen	(i.S.v. Pers	onalmehrbeda	rf) Auswirku	ngen		
	Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR								
		rsonellen Auswirkunge erden und sind daher ir							
-In	diesen Fällen ist d	ie Tabelle nicht auszı	ıfüllen-			•			
Fin	anzielle und perso	nelle Auswirkungen (	Prognose)						
		Nicht investive	2020	2021	2022	2023	2024 ff.		
	nvestition	☐ Maßnahme oder Projekt	in EUR						
	estition/ zahlung	Aufwand/ Einmalig verminderter Ertrag							
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)		Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand							
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite		SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)							
Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge			Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR						
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) / Verminderung von Ertrag			Summe 2019 <b>754.389,00</b> € ab Juli 2021 <b>794.297,62</b> €						
Ertr Ver	ag / minderung von Aufwa	ınd							
SAL	DO: Überschuss (+)	/ Fehlbetrag (-)							
Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung			Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe		Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR				
1.									
2.									
3.		SUMME Personal	mehrkosten (	dauerhaft)					
ist e	die Maßnahme im Ha	ushaltsplan berücksich		uauemant/			editis e e come e de caracte à caracte		
		en Kosten ⊠.la mit ab		osten (Erläut	erung in der Bed	arunduna)	□Nein		

Drucksache 100/2021 Seite - 4 -

# Sachdarstellung:

Die Stadtverwaltung Lahr ist seit vielen Jahren Mitglied im Rechenzentrumszweckverband KIVBF, vormals Rechenzentrum Freiburg und bezieht umfassende und wesentliche Verfahrens- und Unterstützungsleistungen von dort. Im Jahr 2018 haben sich die drei Rechenzentrumszweckverbände in Baden-Württemberg zusammengeschlossen und sind mit der Datenzentrale Baden-Württemberg zum Zweckverband Komm. ONE fusioniert.

Mit der Fusion der drei Rechenzentrumszweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden- Württemberg sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden- Württemberg.

Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen der Komm. ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet.

Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich- rechtlichen Rahmenvertrages vor. Dieser öffentlich- rechtliche Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren "Einzelaufträge" nach den Regeln dieses öffentlichrechtlichen Rahmenvertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

#### Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a. die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
- b. der öffentlich- rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
- c. der Standard- Service Level- Katalog,
- d. der Produktkatalog,
- e. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
  - Allgemeine Auftragsbedingungen,
  - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
  - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird

### Überblick Zeitschiene:

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB- IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

# Portfolio- und Entgeltharmonisierung

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

- Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
- Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm. ONE als IT- Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
- Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.

Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Über die konkreten Auswirkungen für die Stadt Lahr wurde durch die Komm.ONE bereits im Vorfeld ausführlich informiert.

In der Anlage haben wir den Kostenvergleich der auf Basis der 2019 von der Stadt Lahr beauftragten Produkte und Leistungen zur neuen Produkt- und Preisstruktur angefügt. In der Gesamtsumme werden sich die Kosten ab 01.06.2021 gegenüber dem alten Produktkatalog von 754.389 € auf 794.297 € erhöhen. Dies entspricht ca 5% des bisherigen Betrages.

# Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung on Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV- Vereinbarungen.

## Standard Servicelevel Katalog

Für eine transparente und verständliche Darstellung der grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle Kunden der Komm. ONE und alle deren Produkte gelten, wurde der Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

## Produktkatalog

Dieser enthält die konsolidierten IT- Leistungen und zughörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich- rechtlichen Vertrages durch den Oberbürgermeister erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung dieser Beschluss insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.

Markus Ibert

Oberbürgermeister

Peter Kees

Abteilungsleiter